

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird Begutachtungsverfahren BMJ-L318.028/0001-II 1/2009

Die §278ff sind dazu da, um Terrorismus und die Mafia zu bekämpfen. Was genau fällt aber unter „Terrorismus“ oder „Mafia“? Mit dem Begriff „Terrorismus“ assoziieren wir z.B. fundamentalistisch religiöse Gruppierungen, die mit Bombenanschlägen das Leben von Menschen und die Demokratie bedrohen. Mit „Mafia“ eine Organisation, die sich mit Einsatz von Gewalt bereichern will. Nichts davon trifft auf die Tierschutzbewegung zu, dennoch wurden Tierschützer/-innen in U-Haft genommen, weil man ihnen die Bildung einer kriminellen Organisation nach §278a vorwirft. Der Monsterprozess gegen verschiedene Tierschutzorganisationen steht noch ins Haus und wird nach Bespitzelung und Lauschangriffen wohl weiteres Steuergeld verschlingen.

Weder Tier- oder Umweltschützer/-innen, noch Menschenrechtler/-innen haben die Absicht sich zu bereichern oder die Demokratie zu gefährden. Im Gegenteil: Tier- und Umweltschutz sowie die Menschenrechtsarbeit sind ein wichtiger Teil der Demokratie. Eine breite Mehrheit der Bevölkerung steht hinter den Zielen dieser Vereine. Wenn es nicht mehr möglich ist, dass Menschen basisdemokratisch Verbesserungsvorschläge und Kampagnen machen, sind Meinungsfreiheit sowie Demokratie in Gefahr!

Die §278ff gehören dahingehend geändert, dass Umwelt-, Tierschutz oder Menschenrechtsvereine nicht mehr kriminalisiert werden können. Wenn es im Laufe von Kampagnen zu Gesetzesübertretungen (Sachbeschädigungen etc.) kommt, dann sind diese zu verfolgen. Die §278ff sind hier jedoch völlig fehl am Platz. Die Gesetze sollen wohl hoffentlich dazu da sein, um die Bevölkerung vor Terrorismus und der Mafia zu schützen, nicht um sie zu kriminalisieren, wenn man einen Vortrag, Workshop, Homepage oder eine Veranstaltung von z.B. Tierschutzorganisationen besucht oder diese mit Spendengeldern unterstützt. In der schwammigen Formulierung der §278ff sowie der Erfahrung mit der Tierschutzcausa, lässt sich wohl dies auch nicht mehr ausschließen.

Um die Anwendung von §278a also auf jene Bereiche zu beschränken, für die diese Bestimmung gedacht war, würde es nahe liegen, Zi 2. auf die folgende Formulierung umzuändern:

2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang und erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und Das Argument, eine derartige Änderung hätte zu warten, bis es keine laufenden Verfahren nach §278a mehr gäbe, übersieht, dass es immer laufende Verfahren zu diesem Paragraphen geben wird. Was möchte der Gesetzgeber erreichen? Will er die Verfolgung von sozialen Bewegungen auf Basis von §278a, dann möge er das Gesetz unverändert belassen, oder will er sich tatsächlich mit §278a nur auf mafiaartige Organisationen beziehen, dann muss die Änderung so rasch wie möglich durchgeführt werden, ganz unabhängig davon, welche Verfahren gerade laufen.

Zu Änderung von §278e und f, sowie §282a Diese Änderungen sollen folgende Handlungen unter Androhung z.T. sehr hoher Gefängnisstrafen strafbar machen:

- Unterweisung einer Person in spezifischen Methoden zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat
- Sich in spezifischen Methoden zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat unterweisen zu lassen
- Eine Schrift einer anderen Person zugänglich zu machen, die geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen
- Sich eine Schrift zu verschaffen, die geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen

• Eine Gruppe von mindestens 30 Menschen zu einer terroristischen Straftat aufzufordern • Vor einer Gruppe von mindestens 30 Menschen eine terroristische Straftat gutzuheißen Die Art der Anwendung dieser Straftatbestände steht und fällt offensichtlich mit der Definition von terroristischen Straftaten, die sich in §278c findet. Demnach sind kriminelle Handlungen wie schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Sachbeschädigung und das Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen jeweils terroristische Straftaten, wenn sie • geeignet sind, eine schwere oder länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen • und mit dem Vorsatz begangen werden, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen.

Es ist zu befürchten, dass es wieder möglich werden könnte, normale NGO-Kampagnen bzw. Kampagnen sozialer Bewegungen unter diese Definition zu subsumieren. Jede Demonstration ist eine Störung des öffentlichen Lebens. Möchte man nun generell Demonstrationen verbieten und damit die Meinungsfreiheit einschränken?

Es ist nicht auszuschließen, dass auch die Definition der terroristischen Straftat gegen normale NGO-Kampagnen zur Anwendung gebracht werden könnte. Daher stellt sich die Frage, warum die Definition der terroristischen Straftat so weit gefasst werden muss. Warum beschränkt man sich nicht einfach auf schwere Straftaten wie Mord, Mordversuch und Sprengstoffattentate?

Zudem sollte §278c (3), der das Vorliegen einer terroristischen Straftat verneint, wenn das Ziel die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ist, auf Ziele wie Tierschutz und Umweltschutz entsprechend erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Marion Fuchs, Pichler Birgit, Renate Maringer, Astrid Kolano, Roland Hoog, Bettina Kollegger, Daniela Kolano

--